

Niederschrift

über die 24. Sitzung des Kreistages am 16.05.2013

Anwesend:

Vorsitzender:

Pusch, Stephan Landrat

Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz-Josef
Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Echterhoff, Peter
Eßer, Herbert
Gassen, Guido
Görtz, Dieter
Gudat, Helmut
Hachen, Gerd Dr.
Hasert, Maria
Holländer, Heinz-Egon
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael
Kehren, Hanno Dr.
Klein, Hedwig
Krekels, Gerhard
Krings, Werner
Küppers-Hofmann, Elsbeth
Lausberg, Leonard
Lenzen, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane Dr.
Lüngen, Ilse
Meurer, Dieter
Moll, Dietmar
Müller, Silke
Paffen, Wilhelm
Peters, Christian

Plein, Jürgen
Przibylla, Siegfried
Rademachers, Andreas
Reh, Andrea
Reyans, Norbert
Röhrich, Karl-Heinz
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand Dr.
Schneider, Georg
Schreinemacher, Walter-Leo
Sonntag, Ullrich
Stock, Michael
Thelen, Friedhelm
Thelen, Josef
Thesling, Hans-Josef Dr.
Tholen, Heinz-Theo
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Vergossen, Heinz Theo
Walther, Manfred
Wolter, Heinz-Jürgen

Von der Verwaltung:

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin
Preuß, Helmut
Schöpgens, Ludwig
Schneider, Philipp
Nießen, Josef
Kremers, Ernst
Montforts, Anja

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Jüngling, Liane
Krummen, Arnd*
Meurer, Maria*
Pillich, Markus*
Schaaf, Edith*

Fraktionsgeschäftsführer der FW-Fraktion
Thomassen, Karl-Peter
Personalratsvorsitzender
Jansen, Udo (bis TOP 11)

*entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:35 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreishauses Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014
3. Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2011
4. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW
5. Neuordnung der WestEnergie und Verkehr GmbH (west)
6. Schaffung der Voraussetzungen für die Umsetzung von Quartierskonzepten
7. Antrag gem. § 5 GeschO der CDU-Fraktion bzgl. "Umbesetzung von Gremien der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH"
8. Antrag gem. § 5 GechO der CDU-Fraktion bzgl. "Appell zur Förderung der Schulsozialarbeit"
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen
- 10.1 Anfrage gem. § 12 der GeschO der FDP-Fraktion bzgl. "Mehrbelastung durch Rundfunkbeitrag"

Nichtöffentliche Sitzung:

11. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2013
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge: 07.05.2013 Kreisausschuss 16.05.2013 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Herr Fabian Ortleb hat mitgeteilt, dass er sein Mandat als stellvertretender sachkundiger Bürger im Jugendhilfeausschuss niederlegt.

Als neues stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss schlägt die FDP-Fraktion Herrn Peter Echterhoff vor.

Herr Manfred Mingers hat mit Schreiben vom 29.03.2013 erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Bürger im Schulausschuss und im Finanzausschuss zurücktritt.

Als neues Mitglied im Schulausschuss schlägt die DIE LINKE-Fraktion Herrn Olaf Renner, bislang stellvertretendes Mitglied, vor. Als neues stellvertretendes Mitglied wird Frau Silke Müller vorgeschlagen.

Für den Finanzausschuss wird Herr Dieter Meurer seitens der DIE LINKE-Fraktion als neues Mitglied vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorgenannten Ausschussneubesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 49 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014

Beratungsfolge: 07.05.2013 Kreisausschuss 16.05.2013 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Für die im Jahr 2014 stattfindende Wahl des Kreistages ist ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Dieser besteht gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt.

Im Rahmen der Kommunalwahl 2009 wurden vom Kreistag in seiner Sitzung am 19.06.2008 acht Beisitzer in den Kreiswahlausschuss berufen und gleichzeitig deren Stellvertreter bestellt.

Auf den Kreiswahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung (§ 2 Abs. 3, Satz 5 KWahlG), dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist und dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht zwingend Kreistagsmitglieder sein. Der Wahlausschuss kann vielmehr, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse auch, aus sachkundigen Bürgern bestehen, sofern sie nicht nach § 13 KWahlG inkompatibel sind. Die Zahl dieser sachkundigen Bürger darf die Zahl der Mitglieder aus der Vertretung nicht erreichen. Für die Wahl des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 3 Kreisordnung (KrO). Die Wahl ist, soweit kein einstimmiger Wahlvorschlag und Beschluss zustande kommt, als Verhältniswahl nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer durchzuführen (§ 35 Abs. 3 KrO).

Unter Zugrundelegung der jetzigen Zusammensetzung und Fraktionsstärken des Kreistages ergäbe sich bei 8 Beisitzern nach Hare-Niemeyer folgende Besetzung:

CDU:	4 Beisitzer
SPD:	2 Beisitzer
FDP:	1 Beisitzer
GRÜNE:	1 Beisitzer

Gemäß § 2 Abs. 7 KWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Daher dürfen Mitglieder des Kreiswahlausschusses auch nicht gleichzeitig den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angehören. Wahlbewerber sind jedoch nicht gehindert, in Wahlausschüssen mitzuwirken (§ 6 Abs. 3 KWahlO).

Der Kreiswahlausschuss hat u. a. die Aufgabe, das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen. Die Wahlbezirkseinteilung hat gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu erfolgen.

Die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie FDP haben folgenden gemeinsamen Wahlvorschlag für die Besetzung des Wahlausschusses unterbreitet:

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Erwin Dahlmanns Wilhelm Josef Caron Dr. Hanno Kehren Josef Thelen	Guido Gassen Heinz-Egon Holländer Heinz-Theo Vergossen Franz-Michael Jansen
SPD	Ilse Lungen Ralf Derichs	Andrea Reh Jürgen Plein
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Frank Donkers	Frank Baczyk
FDP	Stefan Lenzen	Dieter Görtz

Beschlussvorschlag:

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag der Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie FDP wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 49 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2011

Beratungsfolge:	
23.04.2013	Rechnungsprüfungsausschuss
07.05.2013	Kreisausschuss
16.05.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

1. stv. Landrat Paffen übernimmt die Sitzungsleitung

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2011 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Den mit Datum vom 28.02.2013 aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses einschließlich Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang und –lagebericht sowie Beteiligungsbericht hat der Kreistag in der Sitzung am 14.03.2013 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss, hierbei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung des Gesamtabchlusses beauftragt.

Der Gesamtabchluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 23.04.2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22.03.2013 der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH nach § 101 Abs. 8 GO NRW zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg mit der Bilanzsumme von 392.409.919,24 €
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabchluss des Kreises zum 31.12.2011 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 49 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW

Beratungsfolge: 07.05.2013 Kreisausschuss 16.05.2013 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	s. Anlage
----------------------------------	-----------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Landrat Pusch übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

Gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 der Gemeindeordnung (GO NRW) der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit voraussehen, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 GemHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen. Diese Vorgehensweise ist im kamerale Haushalt mit der Bildung von Haushaltsresten vergleichbar.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2013, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Um die gesetzlich bestimmte Anforderung an den Haushaltsausgleich zu erfüllen, wird im Jahresabschluss 2012 letztmalig für die übertragenen Aufwandsermächtigungen eine Deckungsrücklage gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW als Bestandteil der Allgemeinen Rücklage ausgewiesen. Mit dem ersten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG) wurde die Vorschrift des § 43 Abs. 3 GemHVO gestrichen, weil diese Regelung sich im doppischen System als praxisuntauglich erwiesen hat. Nach Artikel 11 des NKFVG sind die Vorschriften erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Da der Kreis Heinsberg die in diesem Artikel aufgenommene Ausnahmeregelung, dass die geänderten haushaltsrechtlichen Vorschriften erstmals auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 angewendet werden können, nicht anwendet, wird die Deckungsrücklage letztmalig im Jahresabschluss 2012 gebildet. Mit dem Ausweis einer Deckungsrücklage wird dokumentiert, in welchem Volumen Teile des Eigenkapitals durch Ermächtigungen des alten Haushaltsjahres für Aufwendungen der folgenden Haushaltsjahre eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Verschiebung aus der „Allgemeinen Rücklage“ in die „Deckungsrücklage“. Die Buchung „Allgemeine Rücklage an Deckungsrücklage“ erfolgt somit letztmalig im Rahmen des Jahresabschlusses 2012. Gleichzeitig wird die im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 gebildete Deckungsrücklage i. H. v. 765.512,68 € vollständig aufgelöst, da die Aufwandsermächtigungen im Haushaltsjahr 2012 vollständig in Anspruch genommen worden sind oder die Verfügbarkeit zum Ende des Haushaltsjahres 2012 abgelaufen ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2012 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 790.328,88 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2013 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2013 (Planfortschreibung). Der gesetzlich bestimmte Ausgleich wird dadurch erreicht, dass im Haushaltsjahr 2012 in Höhe der gebildeten erfolgswirksamen Ermächtigungsübertragungen die bereits angesprochene zweckgebundene Deckungsrücklage zu bilden ist. Die Auflösung dieser Deckungsrücklage erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2013. Im Plan/Ist-Vergleich des Jahresabschlusses werden dann die Auswirkungen der Planfortschreibungen ersichtlich.

Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 3.405.809,38 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2012 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2013. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2013 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2012 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2012.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen war der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Neuordnung der WestEnergie und Verkehr GmbH (west)

Beratungsfolge:
07.05.2013 Kreisausschuss
16.05.2013 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die WestEnergie und Verkehr GmbH (west) in ihrer heutigen Rechtsform ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27.06.2008 durch formwechselnde Umwandlung der bis dahin bestehenden WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG entstanden.

Unter dem gleichen Datum wurde ein Pachtvertrag geschlossen, mit dem die west ihre Versorgungssparte an die Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG - NVV (heute: NEW Niederrhein Energie und Wasser AG – NEW AG) verpachtet hat. Der Pachtvertrag umfasst insbesondere die Strom- und Gasversorgungsnetze, die dazugehörigen Grundstücke, Baulichkeiten und das Umlaufvermögen sowie die der Versorgungssparte zuzurechnenden Beteiligungen. Der Pachtvertrag begann mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2008 und hat eine Grundlaufzeit bis zum 31.12.2014. Dabei entfällt auf den KWH-Anteil an der west eine Pacht in Höhe von 8,0 Mio. € vor Ertragssteuern.

Operativ ist die west seit Anfang 2008 damit lediglich noch im Bereich des ÖPNV tätig.

Der Pachtvertrag sieht vor, dass die west unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende der Grundlaufzeit (also grundsätzlich bis zum 31.12.2012) eine Verlängerung des Pachtvertrages gegenüber der NEW AG verlangen kann. Bei der Umsetzung dieser Option verringert sich die auf den KWH-Anteil entfallende Pachthöhe auf 4,9 bis 7 Mio. € vor Ertragssteuern. Die genannte Erklärungsfrist wurde seitens der NEW AG bis zum 31.10.2013 verlängert.

Als weitere Handlungsalternativen nennt der Pachtvertrag im Übrigen

1. die Beendigung der Verpachtung, die Aufspaltung der west in eine Verkehrs- und eine Versorgungsgesellschaft und den Verkauf der Anteile der KWH an der Versorgungsgesellschaft an die NEW AG und **Auszahlung des Kaufpreises** an die KWH sowie
2. die Beendigung der Verpachtung, die Aufspaltung der west in eine Verkehrs- und eine Versorgungsgesellschaft und den Verkauf der Anteile der KWH an der Versorgungs-

sparte an die NEW und die Einbringung des Kaufpreises als typisch **stille Beteiligung** der KWH an der NEW AG.

Vor diesem Hintergrund hat die west die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH beauftragt, Handlungsalternativen des Kreises Heinsberg und der Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg nach Ablauf der Grundpachtzeit des zwischen der west und der NEW AG geschlossenen Vertrages über die Verpachtung der Versorgungssparte der west zu entwickeln bzw. zu prüfen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden dem Kreistag in einer Informationsveranstaltung am 23.10.2012 vom Gutachter sowie dem Vorstandsvorsitzenden der NEW AG, Friedhelm Kirchhartz, sowie dem Geschäftsführer der west, Markus Palic, vorgestellt. Auf die zu dieser Veranstaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen wird ergänzend verwiesen.

Als wichtigste Ziele der Umstrukturierung der west wurden bereits seinerzeit folgende Gesichtspunkte genannt:

1. Möglichst weitgehende Abdeckung der Verluste des ÖPNV
2. Erhalt des steuerlichen Querverbundes Verkehr – Versorgung
3. Beibehaltung der bisherigen Systematik zur Verteilung des Verkehrsverlustes und des Versorgungsgewinnes auf die Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg
4. Erfüllung der künftigen Voraussetzungen für die Direktvergabe des ÖPNV an die west

Zum letzten Punkt hat der Gutachter bemerkt, dass als Voraussetzung für eine künftige Direktvergabe des ÖPNV an die west, die im Jahre 2017 vorzunehmen wäre, in jedem Falle zu gegebener Zeit eine Aufhebung des Dreiviertel-Quorums bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung der KWH notwendig ist. Die Direktvergabe wird künftig nur möglich sein, wenn der ÖPNV-Aufgabenträger - also der Kreis Heinsberg - ÖPNV-Entscheidungen alleine treffen kann. Dies bedingt im Ergebnis eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der KWH zu gegebener Zeit.

Die vom Gutachter auch geprüfte Möglichkeit der Einbeziehung der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH unter der Voraussetzung des Erhalts der 100 % Beteiligung des Kreises an dieser GmbH wurde letztlich nicht weiterverfolgt. Sie hätte die vorgesehene und notwendige Neuordnung der west enorm verkompliziert, ohne dass ein nennenswerter wirtschaftlicher Vorteil erreicht werden könnte.

Unter Berücksichtigung der genannten Ziele hat der Gutachter festgestellt, dass von den eingangs genannten im Pachtvertrag vorgesehenen drei Handlungsoptionen zwei ausscheiden.

Bei einer Fortsetzung der Verpachtung kommt er zu dem Ergebnis, dass der Erhalt des Querverbundes zwischen Verkehr und Versorgung nicht gewährleistet ist. Auch die Direktvergabe des ÖPNV an die west wird bei dieser Lösung wegen der Beteiligung der NEW AG an der west nach 2017 nicht mehr möglich sein.

Bei einem Verkauf der Versorgungssparte würden in den Folgejahren die Gewinne zur Abdeckung der ÖPNV-Verluste fortfallen. Damit würde auch kein Potenzial zum Erhalt des steuerlichen Querverbundes zur Verfügung stehen und auch für die angestrebte Beibehaltung der

bisherigen Verrechnungssystematik zwischen Versorgungsgewinnen und ÖPNV-Verlusten gäbe es kein Potenzial.

Lediglich die Variante der stillen Beteiligung könnte so gestaltet werden, dass alle Ziele der Umstrukturierung erfüllt wären. Abgesehen von der damit allerdings nicht mehr möglichen Einflussnahme der KWH-Seite auf die Versorgungssparte kommt der Gutachter bei dieser Lösung bei den angenommenen Prämissen auch zu einem wirtschaftlich negativen Ergebnis.

Zusätzlich hat der Gutachter deshalb auch die Einbindung der KWH in das bereits zwischen der Stadt Mönchengladbach und der Stadt Viersen bestehende NEW Holding-Modell geprüft. Nach dem Ergebnis der Untersuchung würde diese Einbindung die verfolgten Ziele am besten erfüllen. Das wirtschaftliche Ergebnis stellt sich besser dar, als bei einer stillen Beteiligung und auch die Einflussnahme der KWH-Seite auf die Versorgungssparte wäre durch die Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG über die Mitarbeit in den Gremien der beiden Gesellschaften gewährleistet.

Ein Gesamtüberblick über die geprüften Handlungsalternativen mit Hinweis auf die Zielerreichung ist als Anlage 1 beigelegt. Eine graphische Darstellung der Struktur bei Einbindung der KWH in das NEW Holding-Modell ist als Anlage 2 beigelegt.

Voraussetzung für eine Umsetzung der Umstrukturierung in Form des NEW Holding-Modells (wie im Übrigen auch bei der stillen Beteiligung) ist die Spaltung der west in eine „West Verkehr GmbH“ und in eine „West Energie GmbH“. Dabei wäre, wie aus dem beigelegten Schaubild (Anlage 2) ersichtlich ist, die „West Verkehr GmbH“ zu 98 % eine Tochter der NEW Kommunalholding-GmbH und zu 2 % eine Beteiligung der KWH. Die „West Energie GmbH“ wäre zu 100 % Tochter der NEW AG.

An der NEW AG wiederum wäre die NEW Kommunalholding GmbH zu 61,23 % beteiligt. Über einen Gewinnabführungsvertrag zwischen der NEW AG und der NEW Kommunalholding GmbH wäre damit die KWH und damit auch die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg und Städte und Gemeinden) künftig am wirtschaftlichen Ergebnis der NEW AG beteiligt, u. z. ausgehend vom Wert der KWH mit einem Anteil von 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH.

Für eine Einbindung der KWH und der west in das Kommunalholding-Modell sprechen zusammengefasst folgende Gesichtspunkte:

1. Der steuerliche Querverbund bleibt erhalten.
2. Die Direktvergabe an das kommunale Unternehmen - im Falle der vorstehenden Vorgehensweise die abgespaltene „West Verkehr GmbH“ - ist ausgehend von einer gesonderten Untersuchung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC, die im Auftrag der NEW AG durchgeführt wurde, zu gegebener Zeit möglich.
3. Unter den untersuchten Varianten handelt es sich um die wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung.

4. Die bestehende Verrechnungssystematik zwischen Versorgungsgewinnen und ÖPNV-Verlusten kann auf Ebene der KWH beibehalten werden.

Hinzu kommt die künftig weiterhin bestehende Möglichkeit der Einflussnahme durch Berücksichtigung von KWH-Vertretern in den Gremien der NEW Kommunalholding GmbH und der NEW AG. Darüber hinaus handelt es sich bei der Struktur nach Einschätzung der Verwaltung um eine robuste nachhaltige Lösung, die auch Synergieeffekte haben dürfte.

Für die GRÜNE-Fraktion führt stv. Fraktionsvorsitzender Horst aus, der Kreis gebe mit einem Beschluss über die Abtrennung der Energiesparte alle politischen Einflussmöglichkeiten bei der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich der Energie auf. Die Einflussmöglichkeiten bei der NEW seien mehr als begrenzt und die RWE als Partner sei nicht zielführend im Hinblick auf den Ausbau regenerativer Energien.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag spricht sich für die Umsetzung der Neuordnung der West Energie und Verkehr GmbH (west) im Sinne des NEW Holding-Modells aus.
2. Zu diesem Zweck soll die west in eine „West Verkehr GmbH“ und eine „West Energie GmbH“ aufgespalten werden.
3. Für die Umsetzung der Neuordnung der west wird der 01.01.2014 angestrebt. Dabei muss sichergestellt sein, dass für das Jahr 2014 als dem letzten Jahr der Grundpachtlaufzeit der volle Ausgleich bezüglich der Differenz zwischen dem Ergebnisanteil aus der NEW Kommunalholding und dem garantierten Ergebnis aus der Verpachtung (KWH-Seite = 8 Mio. € vor Ertragssteuern für das Jahr 2014) gezahlt wird.
4. Die Mitglieder des Kreises Heinsberg in den Gremien der west und der KWH werden beauftragt, die Neuordnung der west in den Gremien entsprechend weiter zu betreiben.
5. Zu gegebener Zeit ist über die konkrete Ausgestaltung der neuen Struktur (z. B. hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages und der Gremienbesetzung) erneut im Kreistag zu beraten und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 41 Nein 3 Enthaltung 6 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Schaffung der Voraussetzungen für die Umsetzung von Quartierskonzepten

Beratungsfolge:	
21.03.2013	Ausschuss für Gesundheit und Soziales und Jugendhilfeausschuss
07.05.2013	Kreisausschuss
16.05.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 15.000,00 €
----------------------------------	-----------------

Leitbildrelevanz:	2.2 demog.Entwicklung/ .11bürgerl.Engagem. 3.1 Familie und Jugend
--------------------------	--

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

1. Jugendhilfe

Nach § 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen und Diensten vorzuhalten. Dabei sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass durch den demographischen Wandel zukünftig große Herausforderungen an die Jugendhilfe gestellt werden. Nicht nur die Bevölkerungsstruktur wird sich ändern, sondern auch die Lebenssituationen von Menschen. Hier sei auf Segregation, Verteilung von Bildungschancen und Häufung der Armutrisiken hingewiesen.

Ziele der Jugendhilfeplanung müssen u. a. sein:

1. Schaffung eines bedarfsorientierten Angebots im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, damit Eltern ortsnah in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und begleitet werden können.
2. Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungsangebote für Kinder, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen.
3. Förderung und Schaffung von Angeboten im Bereich der Freizeitaktivitäten (Vereinsleben, Kultur, etc.).
4. Vermeidung von Kinder- und Jugendkriminalität.
5. Knapper werdende finanzielle Ressourcen bedarfsgerecht einzusetzen.

Hierzu sind die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen sowie der Familien zu analysieren.

Die üblichen, kleinräumigen statistischen Angaben beziehen sich nur auf Einwohner nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit.

Es fehlen jedoch Aussagen über sozio-ökonomische Situationen der Kinder, Jugendlichen und Familien sowie die systematische Erfassung der im Sozialraum vorhandenen Unterstützungsstrukturen.

Die Gewinnung von Sozialdaten mit kleinräumigem Bezug ist daher notwendig.

2. Altenhilfe

Die Kommunen des Kreises Heinsberg werden in den nächsten Jahren mit einer gewaltigen Herausforderung konfrontiert. Der sich abzeichnende demografische und soziale Wandel wird zu einem massiv steigenden Pflegebedarf bei gleichzeitig sinkendem familiären Pflegepotenzial und begrenzten öffentlichen Finanzen führen. Um die Sozialsysteme, hier insbesondere die Altenhilfe, zukünftig bedarfsgerecht und zugleich finanzierbar zu gestalten, bedarf es einer sozialpolitischen Neuausrichtung, die zunächst vorrangig in der Seniorenpolitik umgesetzt werden soll.

Experten fordern in der Seniorenpolitik eine grundlegende Strukturreform ein, in deren Zentrum folgende Ziele stehen:

- Begrenzung des Pflegeanstiegs durch Prävention und Rehabilitation
- Höhere Wirksamkeit des Mitteleinsatzes durch Strukturreformen
- Wahrnehmung von Pflege als Aufgabe der gesamten Gesellschaft

Hieraus lässt sich ein Paradigmenwechsel ableiten. Die Schaffung reiner Versorgungsstrukturen tritt in den Hintergrund und anstelle dessen tritt die Stärkung des „normalen“ Wohnens und der Mitwirkung und Teilhabe in den Vordergrund. Die herkömmlichen Versorgungskonzepte für pflegebedürftige Menschen (aber auch anderer Menschen mit Unterstützungsbedarf) im Sinne entweder der familiären Betreuung oder der professionellen Versorgung in spezialisierten Einrichtungen, sind allein nicht mehr ausreichend. Es sind lokale, gemeinwesenorientierte Wohn- und Assistenzangebote notwendig, die generationenübergreifend zu kleinräumigen Unterstützungsstrukturen führen. Es geht dabei um den Aufbau und die Realisierung einer neuen Kultur des Miteinanders und der geteilten Verantwortung von Familien, bürgerschaftlich Engagierten und professionellen Dienstleistern. Dadurch wird die gesamte Versorgung menschlicher, leistungsfähiger und auch effizienter.

Da der demografische Wandel dort stattfindet, wo die Menschen leben, in den Kommunen und Wohn-Quartieren, muss dementsprechend der lokale Sozialraum zentral in den Mittelpunkt aller Reformbestrebungen gerückt werden. Nur dort kann eine neue Kultur des sozialen Miteinanders wachsen. Dort müssen die Kräfte aller Akteure zusammengeführt und gebündelt werden. Zudem muss dort im Sinne einer Teilhabekultur, die Gestaltungskompetenz angesiedelt werden.

Dies erfordert insbesondere eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Kreis und den kreisangehörigen Kommunen.

Mit neuen Wohn- und Assistenzangeboten im Quartier können Prävention, Eigeninitiative und gegenseitige Hilfe gestärkt, neue Hilfe-Mix-Modelle realisiert und bürgerschaftliches Engagement integriert werden.

3. Folgende Voraussetzungen sind zu schaffen:

a) Einführung eines kreisweiten Sozialmonitoring-Systems

Für den Einstieg in die Quartiersentwicklung wird der Aufbau eines Sozialmonitoring-Systems erforderlich erachtet, da die politisch Verantwortlichen und die im Sozialraum handelnden Akteure wissen müssen, welche sozialen Probleme in welchem Ausmaß heute in diesem vorliegen bzw. diesen zukünftig prägen werden.

In einem weiteren Schritt sind kleinteilig alle Unterstützungssysteme des Sozialraumes detailliert in dieses System zu integrieren. Durch die Umsetzung dieses Sozialmonitoring-Konzeptes können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die kommunale Sozialpolitik Handlungsbedarfe frühzeitig erkennt.

Sowohl das Ziel der sozialen Teilhabe (Inklusion) der Bürgerinnen und Bürger im kommunalen Verantwortungsbereich als auch die Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns jedes Einzelnen und die Erhöhung der Lebensbewältigungskompetenz können hierüber positiv beeinflusst werden. Darüber hinaus kann über diesen Zugang aktiv steuernd in die laufenden Prozesse prozessoptimierend eingegriffen werden, so dass Exklusion vermieden wird.

„Zur Steuerung der sozialen Infrastruktur und eines wirkungsvollen Mitteleinsatzes sowie zur Vermeidung von Fehlentwicklungen in einzelnen Sozialräumen bedarf es der Weiterentwicklung der sozialfachlichen Instrumente zu einer kontinuierlichen Sozialberichterstattung“. (Städte- und Gemeindebund-Leitbild kommunaler Sozialpolitik, April 2007)

Die Indikatoren sollen sich an den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Materialien Nr. 4/2009) orientieren.

Die Berichterstattung soll turnusmäßig erfolgen; dabei soll der Zeitintervall 2 Jahre nicht überschreiten.

b) Definition von Sozialräumen im Kreisgebiet als Voraussetzung für die Einführung einer Sozialraumorientierung

Sozialmonitoring ist integraler Bestandteil und ein Instrument *Moderner Sozialplanung*, die auf die Gestaltung von Lebensräumen abzielt. Deswegen bezieht sich *Moderne Sozialplanung*, sowohl in der Entwicklung als auch in der Umsetzung der strategischen Zielsetzungen, immer auf den konkreten Lebensbezug der Bürgerinnen und Bürger. Sozialplanung agiert dann sozialraumorientiert, wenn sie die gebildeten Sozialräume beschreiben kann, die sozialraumorientierten Indikatoren abgebildet hat, von ihr die sozialraumbezogenen Ziele definiert wurden, eine sozialraumorientierte Beteiligung erfolgt ist und ein am Sozialraum orientiertes Management der Prozesse festgelegt wurde.

Die Definition von Sozialräumen sollte sich an einer Einwohnerzahl von ca. 10.000 – 15.000 Einwohnern orientieren, damit Aussagen mit statistischer Validität gewährleistet werden können. Die Bildung von Sozialräumen ist in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen vorzunehmen.

Mit dieser Vorgehensweise werden die im Armutsbericht *Lebenslagen im Kreis Heinsberg* (2012) ausgesprochenen Handlungsempfehlungen XIV.6 (hier: Exkurs: Sozialplanung, siehe Seite 411) u. XIV.8 (Fortschreibung der Sozialberichterstattung – Vernetzung der Kommunen

und Einbeziehung der Freien Träger, siehe Seite 414) aufgegriffen und umgesetzt werden können.

Beschlussvorschlag:

Zur Schaffung der Voraussetzungen für die Umsetzung von Quartierskonzepten sind

- a. ein kreisweites Sozialmonitoring ab dem 1.01.2014 als Bestandteil einer kontinuierlichen Sozialberichterstattung des Kreises einzuführen
und
- b. die hierfür erforderlichen Sozialraumdefinitionen im Vorhinein mit den kreisangehörigen Kommunen festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag gem. § 5 GeschO der CDU-Fraktion bzgl. "Umbesetzung von Gremien der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH"

Beratungsfolge:

07.05.2013 Kreisausschuss

16.05.2013 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 22.04.2013 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

An Stelle von Herrn Herbert Eßer wird zukünftig Herr Dezernent Schöpgens in die Gesellschafterversammlung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH entsandt. Gleichzeitig wird der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, Herrn Schöpgens an Stelle von Herrn Eßer in den Prüfungsausschuss der Gesellschaft zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag gem. § 5 GechO der CDU-Fraktion bzgl. "Appell zur Förderung der Schulsozialarbeit"

Beratungsfolge:

16.05.2013 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreistagssitzung als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 03.04.2013 verwiesen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reyans, SPD-Fraktionsvorsitzender Stock, Kreistagsmitglied van den Dolder (GRÜNE) sowie stv. FDP-Fraktionsvorsitzender Rademachers betonen die Notwendigkeit der Weiterführung der Schulsozialarbeit.

Landrat Pusch teilt mit, dass die Weiterführung für das kommende Schuljahr finanziell gesichert sei. Die Abfassung einer Resolution werde er in der nächsten Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz zur Tagesordnung stellen. Die Bürgermeister hätten diesbezüglich bereits ihre Bereitschaft signalisiert.

Beschlussvorschlag:

1. Die bis zum 31.12.2013 befristeten Beschäftigungsverhältnisse im Bereich Schulsozialarbeit werden - soweit arbeitsrechtlich möglich - zunächst bis zum Ende des nächsten Schuljahres (31.07.2014) fortgeführt; die Finanzierung erfolgt aus bislang nicht verbrauchten Fördermitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Der Kreistag stimmt der Änderung der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträge mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zu.
2. Der Kreistag appelliert gemäß anliegendem Text an die zuständigen Fachministerien des Bundes, über den 31.12.2013 hinaus die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes verlässlich im bisherigen Umfang zu fördern, damit die befristet eingestellten SozialarbeiterInnen ihre Arbeit in einem unbefristeten, dauerhaften Beschäftigungsverhältnis fortsetzen können.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10.1:

Anfrage gem. § 12 der GeschO der FDP-Fraktion bzgl. "Mehrbelastung durch Rundfunkbeitrag"

Zur Beantwortung der Anfrage führt Landrat Pusch wie folgt aus:

1. Welche Kostenentwicklung wird im Vergleich zum Vorjahr durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erwartet?

Der Rundfunkbeitrag ersetzt seit dem 1. Januar 2013 die Rundfunkgebühr, die von der GEZ eingezogen wurde. Dieser Beitrag ist bei Kommunen nun unabhängig von der Zahl der Rundfunkgeräte für **jede** Betriebsstätte zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Zahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Fahrzeuge.

Vom Kreis Heinsberg waren insgesamt 24 Betriebsstätten zu melden. Hierzu gehören neben der Kreisverwaltung die kreiseigenen Schulen, das Feuerschutzzentrum, die Nebenstellen des Jugendamtes sowie des Gesundheitsamtes, die Kreisstraßenmeisterei, die beiden Mülldeponien, die Jugendzeltplätze sowie das Niederländisch-Deutsche Zentrum für Weiterbildung an der Westpromenade in Heinsberg. Des Weiteren waren 34 beitragspflichtige Kraftfahrzeuge anzugeben.

Im Jahr 2012 sind insgesamt Kosten für die GEZ-Gebühr i.H.v. **6.300,76 €** entstanden. Für das Jahr 2013 ist verwaltungsintern auf Basis des neuen Rechts ein Betrag i.H.v. **10.210,80 €** errechnet worden. Eine Rechnung seitens des Rundfunkbeitragservices steht noch aus.

2. Wie gestaltet sich die Beitragsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen?

Die Beitragsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen ist dem Kreis nicht bekannt. Aussagen hierzu bleiben den Kommunen vorbehalten.

3. Ist seitens des Kreises und/oder seiner Kommunen ebenfalls eine individuelle Lösung mit dem WDR geplant?

Der seit dem 01.01.2013 geltende Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht keine individuellen Regelungen hinsichtlich der Rundfunkbeiträge vor.

Bei dem in der Anfrage genannten Beispiel der Stadt Köln handelt es sich um eine Übergangsregelung bis zur endgültigen Klärung der gebührenrelevanten Betriebsstätten. Diese sieht vor, dass die Stadt Köln bis zur Klärung der neuen Bemessungsgrundlagen Rundfunkgebühren nach altem Recht zahlt. Der Kreis Heinsberg hat bisher für 2013 noch gar keine Gebühren gezahlt und wartet die Rechnung des Rundfunkbeitragservices ab.

4. Gibt es seitens des Landkreistages bzw. des Städte und Gemeindebundes Bestrebungen, Änderungen herbeizuführen?

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben in einer Protokollerklärung zu dem neuen Staatsvertrag vereinbart, die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels mit dem 19. „Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten“ (KEF-Bericht) feststellen zu lassen und unmittelbar anschließend eine Evaluierung durchzuführen.

Laut Mitteilung der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Länder bereits bei Abschluss des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages übereingekommen, die möglichen Mehrbelastungen der öffentlichen Hand so schnell wie möglich zu überprüfen, um im Anschluss an diese Evaluierung ggf. zeitnah gesetzliche Korrekturen vornehmen zu können.

Seitens des Landkreistages ist an alle Kommunen ein Aufruf erfolgt, sich aktiv mit Stellungnahmen an der Evaluierung zu beteiligen und so eine mögliche Gesetzesänderung zu beschleunigen.